

2. Änderungssatzung zur Betriebsatzung Lahn-Dill-Akademie

Aufgrund der §§ 5, 30 und 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), und der §§ 1, 5 und 30 des Eigenbetriebsgesetzes (EigbG) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. S. 154), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 14.07.2016 (GVBl. S. 121) sowie § 9 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung im Lande Hessen (HWBG) vom 25.08.2001 (GVBl. I S. 370), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 07.9.2020 (GVBl. S. 318) hat der Kreistag des Lahn-Dill-Kreises in seiner Sitzung am folgende

Änderungssatzung zur Betriebsatzung der Lahn-Dill-Akademie

beschlossen:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

1. Die Einrichtung der Volkshochschule des Lahn-Dill-Kreises wird als Eigenbetrieb entsprechend der Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Bestimmungen dieser Satzung geführt.
2. Zweck des Eigenbetriebs ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung, Kunst und Kultur sowie Jugend und Erziehung.
Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Planung, Organisation und Durchführung von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen für Jugendliche und Erwachsene verwirklicht. Hierzu gehört, Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Volkshochschulveranstaltungen die Aneignung von Kenntnissen und Fertigkeiten für Leben, Beruf und gesellschaftliche Tätigkeit im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung im Lande Hessen (HWBG) zu ermöglichen.
3. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernde und ihn wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.“

§ 2 erhält folgende Fassung:

**„§ 2
Name**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung

Volkshochschule Lahn-Dill.“

2. § 11 erhält folgende Fassung:

**„§ 11
Kassen- und Kreditwirtschaft**

Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse gemäß § 117 HGO i. V. m. § 52 HKO eingerichtet. Die Sonderkasse wird nicht mit der Kasse des Kreises verbunden.

Für die Kassenwirtschaft gelten die Bestimmungen der § 111 HGO i. V. m. § 52 HKO und § 12 EigbG.“

3. § 15 erhält folgende Fassung:

**„§ 15
Gemeinnützigkeit**

1. Der Eigenbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. der Abgabenordnung und verwirklicht diese Satzungszwecke nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 dieser Satzung.
2. Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Eigenbetriebs.
4. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufgabe des Eigenbetriebes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Lahn-Dill-Kreis, der es unmittelbar ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.“

4. Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung ab 01.08.2023 in Kraft.

Wetzlar, den

Der Kreisausschuss des
Lahn-Dill-Kreises

Wolfgang Schuster
Landrat

Roland Esch
Erster Kreisbeigeordneter